

Ausländisches Wirtschaftsrecht

29.10.2019

## Recht kompakt Kenia

**Der Länderbericht Recht kompakt Kenia bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.**


**Von Katrin Grünewald | Bonn**

### Rechtssystem in Kenia

#### Rechtssystem in Kenia


**Die kenianische Rechtsordnung wird durch die Kolonialzeit vom britischen Recht beeinflusst.**

#### Allgemeines

Die Republik Kenia (Republic of Kenya; fortfolgend: Kenia) ist ein Land im Osten Afrikas und eine der größten Volkswirtschaften Subsahara-Afrikas und damit ein interessanter Markt für deutsche Unternehmen. Das Land gehört allerdings bislang nicht zu den sogenannten Compact-Ländern der [Compact with Africa-Initiative](#) .








Wer an ein Auslandsengagement in dem Land denkt, sollte sich im Vorfeld über das geltende Recht vor Ort informieren. Nachstehend finden Sie einen kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Neben der vorliegenden Kurzinformation ist und bleibt Rechtsrat vor Ort unverzichtbar. Ohne die Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Anwalt im Land kann eine chancenreiche Perspektive schnell zu einer riskanten Herausforderung werden.

Empfehlenswert ist zudem die frühzeitige Einbindung der nationalen Investitionsbehörde, [Kenya Investment Authority](#)  (KenInvest).

#### Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Kenia ist Mitglied unter anderem folgender internationaler Organisationen:

- [Afrikanische Union](#)  (AU)
- [Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten](#)  / [AKP-Gruppe](#)  (African, Caribbean and Pacific Group of States, kurz: ACP-countries)
- [Ostafrikanische Gemeinschaft](#)  (East African Community, kurz: EAC)
- [Gemeinsamer Markt für das Östliche und Südliche Afrika](#)  (Common Market for Eastern and Southern Africa, kurz: COMESA)
- [Vereinte Nationen](#)  (VN)
- [Welthandelsorganisation](#)  (WTO)

- [African Continental Free Trade Area Agreement](#) (AfCFTA); Kenia hat das AfCFTA am 6. Mai 2019 ratifiziert; das AfCFTA ist am 30. Mai 2019 in Kraft getreten
- [Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur](#) (Multilateral Investment Guarantee Agency, kurz: MIGA)
- [Weltorganisation für geistiges Eigentum](#) (World Intellectual Property Organization, kurz: WIPO)

Kenia ist nicht Mitglied der Organisation zur Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in Afrika (Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires, kurz: OHADA).

## Gesetze und Rechtsquellen

Das Rechtssystem Kenias ist, wie in nahezu allen Ländern Subsahara-Afrikas, durch seine koloniale Vergangenheit geprägt und eine Mischung aus verschiedenen Rechtseinflüssen. Einen großen Einfluss hat das britische Common Law. So werden zur Auslegung des kenianischen Rechts auch bestimmte Rechtsakte und Gerichtsentscheidungen Großbritanniens herangezogen. Daneben gilt in bestimmten Bereichen afrikanisches Gewohnheitsrecht sowie Islamisches Recht (letzteres aufgrund der in Kenia existierenden Islamischen Minderheit).

Im Jahr 2010 wurde in Kenia eine neue Verfassung verabschiedet, die die Verfassung aus dem Jahre 1969 ersetzte. Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Landes und verbindlich für alle Staatsorgane. Jedes Gesetz, das gegen die Verfassung verstößt, ist nichtig. Weitere Rechtsquellen neben der Verfassung sind Gesetzesakte, Präzedenzfälle und die Regelungen des Gewohnheitsrechts. Zu den wichtigsten Gesetzen gehören die Laws of Kenya. Dabei handelt es sich um eine Kodifizierung (also um das Verschriftlichen von existierendem Recht) der wichtigsten Rechtsgebiete in Kenia.

Daneben spielen auch die Gesetze der 47 Bezirke (counties) und die Rechtsakte von internationalen Organisation, beispielsweise der East African Community, eine Rolle.

Rechtsvorschriften und Gerichtsurteile stehen im Internet außerdem unter folgenden Links zur Verfügung:

- [Kenya Law](#)
- [The Kenya Gazette](#)
- [Parliament of Kenya](#)
- International Labour Organization (ILO): [Kenia](#)
- Lexadin – The World Law Guide: [Kenia](#)

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Kenia

### Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Kenia

**Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Kenia ein Visum.**

Das Visum kann vor der Einreise bei der kenianischen Botschaft oder online über die [eCitizen-Webseite](#) beantragt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ein Visum bei der Einreise zu erwerben (Visa on arrival).

Ein Visum zur einmaligen Einreise berechtigt zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen. Daneben kann ein Visum zur mehrmaligen Einreise beantragt werden, das eine Gültigkeit von einem Jahr besitzt. Die kenianischen Behörden stellen ein Visum zur mehrmaligen Einreise nur dann aus, wenn man innerhalb eines Kalenderjahres mindestens dreimal nach Kenia einreist.

Man sollte darüber hinaus überprüfen, ob man eine Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung beantragen muss. In Kenia sind die verschiedenen Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigungen in unterschiedliche Klassen von A bis M eingeteilt. Klasse D wird beispielsweise für die Aufnahme einer Angestelltentätigkeit erteilt, Klasse G hingegen für die Tätigkeit von Investoren.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der [Botschaft der Republik Kenia](#) oder beim [Department of Immigration Services](#). Auch auf der Webseite des Auswärtigen Amtes können [Reise- und Sicherheitshinweise](#) zu Kenia abgerufen werden.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Kein UN-Kaufrecht in Kenia

### Kein UN-Kaufrecht in Kenia

**Kenia ist nicht Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.**

Das [Übereinkommen zum UN-Kaufrecht](#) (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist daher für das Land nicht in Kraft getreten. Eine [CISG-Statustabelle](#) ist auf der Webseite der United Nations Commission on International Trade Law abrufbar.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Investitionsrecht in Kenia

### Investitionsrecht in Kenia

**In Kenia gibt es kein reines Investitionsgesetz.**

### Rechtsgrundlage

Es gibt jedoch den [Investment Promotion Act 2004](#).

### Investitionsbehörde

Durch diesen wurde unter anderem die Investitionsbehörde [Kenya Investment Authority](#) (KenInvest) gegründet.

Die KenInvest bietet ausländischen Investoren ein sogenanntes One Stop Center, in dem die für Investoren relevanten Dienstleistungen unter einem Dach zusammengefasst wurden, um den Investoren die bürokratischen Schritte zu erleichtern. Zu den dort gebotenen Dienstleistungen zählen:

- Business Registration Service: berät und unterstützt Investoren bei der Gründung und Registrierung ihres Unternehmens;
- Department of Immigration: unterstützt die Investoren bei der Beantragung der notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen;
- Kenya Revenue Authority: berät und unterstützt die Investoren bei Steuerfragen;

- Umweltmanagements;
- Kenya Power: unterstützt Investoren bei Fragen bezüglich Stromanschlüssen;
- County Government of Nairobi: erteilt Geschäftslizenzen und andere Genehmigungen für den Bezirk Nairobi;
- Export Processing Zones Authority: berät Investoren hinsichtlich ihrer Tätigkeit in einer Export Processing Zone (weitere Informationen siehe unten).

## Investitionslizenz

Ausländische Investoren können bei der KenInvest eine Investitionslizenz (investment certificate) beantragen. Voraussetzung sind Investitionen in Höhe von mindestens 100.000 US-Dollar und eine Erklärung darüber, inwiefern die potenziellen Investitionen für Kenia auf der Grundlage von Kriterien wie Beschäftigung, Qualifizierung, Technologietransfer, Devisengenerierung oder Steigerung der Steuereinnahmen von Nutzen sein werden. Die Investitionslizenz soll die Erteilung der für die Investition notwendigen Genehmigungen erleichtern.

## Export Processing Zones (EPZ)

Bei den Exportproduktionszonen handelt es sich um Bereiche, in denen exportorientierte Investitionen in den Bereichen Produktion, Handel und Dienstleistungen gefördert werden. Investoren in diesen Zonen erhalten insbesondere Steuervorteile, beispielsweise eine Befreiung von der Registrierung zur Mehrwertsteuer, eine Befreiung oder teilweise Befreiung von der Körperschaftsteuer und von der Quellensteuer auf Dividenden. Außerdem sind sie nicht verpflichtet, Stempelsteuer zu bezahlen und unterliegen keinen Miet- oder Pachtkontrollen. Weitere Informationen sind auf der Webseite der [Export Processing Zones Authority](#) [↗](#), die die EPZ verwaltet, abrufbar.

## Special Economic Zones (SEZ)

Mit Gesetz aus dem Jahre 2015 wurden zudem die Gründung sogenannter Special Economic Zones beschlossen. Investoren in diesen Zonen sollen umfassende Steuererleichterungen gewährt werden. Die SEZ sollen von der Special Economic Zones Authority verwaltet werden. Die Gründung von SEZ befindet sich derzeit noch im Aufbau.

## Investitionsschutzabkommen

Zwischen Deutschland und Kenia besteht ein [Investitionsschutz- und -fördervertrag](#) [↗](#) vom 3. Mai 1996. Er ist am 7. Dezember 2000 in Kraft getreten.

## Investitionsstreitigkeiten

Kenia ist seit 1966 Vertragsstaat der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten ([Convention on the Settlement of Investment Disputes](#) [↗](#); ICSID-Konvention) vom 18. März 1965, in Kraft getreten am 14. Oktober 1966, abrufbar auf der Webseite des International Centre for Settlement of Investment Disputes. Damit können sich Investoren bei Investitionsstreitigkeiten gegen Staaten an das ICSID wenden.

## Investitions Garantien

Bei einem Investitionsvorhaben in Kenia können außerdem die Investitions Garantien des Bundes hilfreich sein. Durch diese können sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor wirtschaftlich oder politisch bedingten Forderungsausfällen absichern. Weitere Informationen stehen auf der Webseite des [AGA-Portals](#) [↗](#) (AuslandsGeschäftsAbsicherung) der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Gesellschaftsrecht in Kenia

### Gesellschaftsrecht in Kenia

**Nachfolgend erhalten Sie Informationen zu den Gesellschaftsformen und der Gesellschaftsgründung in Kenia.**

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage des Gesellschaftsrechts in Kenia ist der [Companies Act, 2015](#) . Durch diesen wurde das zuvor noch auf britischem Recht aus dem Jahre 1948 basierende Gesellschaftsrecht grundlegend überarbeitet.

### Gesellschaftsformen

Zu den Gesellschaftsformen des kenianischen Rechts zählen die Company Limited by Shares, die Company Limited by Guarantee und die Unlimited Company. Alle drei Gesellschaftsformen können sowohl als Private Company als auch als Public Company gegründet werden.

### Private Company Limited by Shares

Vergleichbar mit der deutschen GmbH ist die Private Company Limited by Shares. Eine derartige Gesellschaft hat maximal 50 Gesellschafter. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ein Memorandum of Association und Articles of Association zu beschließen. Diese enthalten unter anderem Informationen bezüglich der Ziele der Gesellschaft sowie der Aufgaben der Geschäftsführer und anderer Angestellten. Außerdem ist ein Statement of Nominal Capital einzureichen, aus dem hervorgeht, wie hoch das nominale Stammkapital und die einzelnen Anteile sind. Es gibt kein Mindestkapital für eine Private Company Limited by Shares. Private Companies, die ein Stammkapital von mehr als 5 Millionen kenianische Schilling haben, sind verpflichtet, einen company secretary einzustellen, der Mitglied des Kenya Institute of Certified Public Secretaries ist. Diese dem deutschen Recht nicht bekannte Position kann durch eine natürliche oder juristische Person ausgeübt werden. Die Haftung der Gesellschafter einer Private Company Limited by Shares ist auf die Höhe des Gesellschaftsvermögens beschränkt.

### Sole Proprietorship/Partnership




In Kenia gibt es zudem den Sole Proprietorship, vergleichbar in etwa mit dem deutschen Einzelhandelskaufmann, oder die Limited Liability Partnership.

### Zweigstelle

Ausländische Unternehmen können außerdem eine Zweigstelle gründen. Sie müssen dann einen lokalen Vertreter (local representative) ernennen.

### Registrierung

Alle Unternehmen werden in Kenia elektronisch über die [eCitizen-Plattform](#)  gegründet. Sie sind im Anschluss an die Gründung im [Companies Registry](#)  einzutragen.

Weitere Informationen zur Gründung von Unternehmen sind abrufbar auf der Webseite der [Kenya Investment Authority](#)  (KenInvest), auf der Webseite des [Kenya Business Guide](#)  sowie auf der Webseite des [Companies Registry](#) .

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Steuerrecht in Kenia

## Steuerrecht in Kenia

**Nachstehend finden Sie einen Überblick über das kenianische Steuerrecht. Zwischen Deutschland und Kenia gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen.**

### Körperschaftsteuer

Rechtsgrundlage der Körperschaftsteuer ist der Income Tax Act in seiner aktuellen Fassung, abrufbar in der [Fassung 2018](#) [↗](#) auf der Webseite der kenianischen Finanzbehörde. Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt zurzeit 30 Prozent. In Kenia nicht ansässige Unternehmen zahlen einen erhöhten Körperschaftsteuersatz von 37,5 Prozent. Steuererleichterungen gibt es insbesondere in den sogenannten Export Processing Zones.

### Einkommensteuer

Einkommensteuer wird in Kenia, unabhängig von der Ansässigkeit einer Person, auf vor Ort erzieltetes Einkommen erhoben. Je nach Einkommen liegt der Steuersatz zwischen 10 und 30 Prozent.

### Mehrwertsteuer

Rechtsgrundlage der Mehrwertsteuer ist in Kenia der Value Added Tax Act in seiner aktuellen Fassung, abrufbar in der [Fassung 2018](#) [↗](#) auf der Webseite der kenianischen Finanzbehörde. Der reguläre Mehrwertsteuersatz beträgt 16 Prozent. Daneben gibt es für bestimmte Waren und Dienstleistungen einen reduzierten Satz in Höhe von 0 Prozent. Hierzu gehören beispielsweise bestimmte Lebensmittel des täglichen Bedarfs oder Transportdienstleistungen durch internationale Luftfahrtunternehmen. Andere Waren und Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, medizinische Leistungen und Dienstleistungen im Bereich des Tourismus. Die vollständigen Listen sind einsehbar in der First Schedule und der Second Schedule des Value Added Tax Act. Unternehmen sind in Kenia immer dann verpflichtet, sich zur Mehrwertsteuer zu registrieren, wenn sie innerhalb eines Jahres einen Umsatz von mehr als 5 Milliarden kenianische Schilling machen.

### Steuernummer

Wer in Kenia verpflichtet ist, Steuern zu zahlen, benötigt eine sogenannte Personal Identification Number (PIN). Die Nummern werden von der kenianischen Finanzbehörde KRA ausgegeben. Steuererklärungen werden in Kenia regelmäßig elektronisch über das System [iTax](#) [↗](#) eingereicht.

Weitere Informationen zum kenianischen Steuerrecht sind auf der Webseite der Finanzbehörde [Kenya Revenue Authority](#) [↗](#) (KRA) zu finden.

### Doppelbesteuerungsabkommen

Zwischen Deutschland und Kenia besteht seit dem 17. Mai 1977 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, welches am 17. Juli 1980 in Kraft getreten ist. Das Abkommen ist auf der Webseite des [Bundesministeriums der Finanzen](#) [↗](#) abrufbar.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Gewerblicher Rechtsschutz in Kenia

### Gewerblicher Rechtsschutz in Kenia

**Nachfolgend finden Sie Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz in Kenia.**

Informationen zum gewerblichen Rechtsschutz in Kenia sind abrufbar auf der Webseite der [World Intellectual Property Or-](#)

ganization [↗](#) (WIPO) sowie auf der Webseite des [Kenya Industrial Property Institute](#) [↗](#) (KIPI).

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Rechtsverfolgung in Kenia

### Rechtsverfolgung in Kenia

**Im Folgenden erhalten Sie Informationen zur Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, zum Gerichtssystem sowie zur Schiedsgerichtsbarkeit.**

### Anerkennung und Vollstreckung

Ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen existiert zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia nicht. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen erfolgt daher nach nationalem Recht. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland (siehe § 328 der deutschen Zivilprozessordnung) nur für Zahlungsurteile als verbürgt gilt, soweit es sich um Sachurteile handelt.

### Gerichtssystem

Das Gerichtssystem Kenias ist unter anderem geregelt in [Section 162 der kenianischen Verfassung](#) [↗](#). Danach ist der Supreme Court das höchste Gericht. Der Supreme Court entscheidet über die Anwendbarkeit und Auslegung der Verfassung sowie über Streitigkeiten im Rahmen von Präsidentschaftswahlen. Der Court of Appeal ist zuständig für Berufungen gegen Urteile der unteren Gerichte. Die High Courts sind grundsätzlich zuständig für alle Streitigkeiten, die nicht den anderen Gerichten zugewiesen sind. Über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 20 Millionen kenianische Schilling entscheiden jedoch regelmäßig die Magistrate Courts. Daneben gibt es verschiedene spezialisierte Tribunals, beispielsweise das Competition Tribunal oder das Micro and Small Enterprises Tribunal.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist für Kenia am 11. Mai 1989 in Kraft getreten. Es gilt jedoch mit der Einschränkung, dass es nur auf Schiedssprüche anwendbar ist, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind. [Informationen zum Übereinkommen](#) [↗](#) finden sich auf der Webseite der United Nations Commission on International Trade Law (eine Statustabelle ist [hier](#) [↗](#) abrufbar).

### Anwälte vor Ort



















Auf der Webseite der [Deutschen Botschaft in Nairobi](#) [↗](#) steht eine Liste von im Land tätigen Anwälten und Organisationen zur Hilfe bei Rechtsstreitigkeiten zum Abruf bereit.

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Informationen über Kenia/Kontaktadressen

### Informationen über Kenia/Kontaktadressen

**Über den Länderbericht *Recht kompakt Kenia* hinaus finden Sie unter nachfolgenden Links weitere Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten.**


- Bei der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen [Rangfolge der Handelspartner im Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland 2018](#)  nimmt die Republik Kenia bei der Ausfuhr Rang 87 und bei der Einfuhr Rang 97 ein.
- In den jährlich erscheinenden [Doing Business Reports der Weltbankgruppe](#)  stehen die Vorschriften in insgesamt 190 Ländern auf dem Prüfstand; die Ranglisten spiegeln die Unternehmensfreundlichkeit der Länder wieder; Kenia nimmt im Gesamtranking (ease of doing business ranking) Platz 80 ein ([Länderprofil Kenia 2019](#)  / [Doing Business - Country Tables](#) ).
- [Wirtschaftsnetzwerk Afrika](#)  – Beratungs- und Unterstützungsangebot des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- [Afrika-Verein der Deutschen Wirtschaft](#) 
- [Auslandshandelskammer Kenia](#) 
- Germany Trade & Invest – [Länderseite Kenia](#)
- [Länderinformationen des Auswärtigen Amtes - Kenia](#) 
- [Deutsche Botschaft Nairobi](#) 
- [Botschaft von Kenia in Deutschland](#) 
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH; [Länderinformationen Kenia](#) 
- [LI-Portal – Länderinformationsportal: Kenia](#) 
- [Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbh \(DEG\)](#) 
- [Kenya National Chamber of Commerce & Industry](#) 
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur ([Multilateral Investment Guarantee Agency](#)  – MIGA)
- [Government of Kenya](#) 
- [Parliament of Kenya](#) 
- [Development Bank of Kenya](#) 

**Von Katrin Grünewald | Bonn**

## Kontakt

Katrin Grünewald

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 431

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.



© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.